

Glossar

Access-Provider	<p>Unternehmen, die ihren Kunden über ihre technische Infrastruktur den Zugang zum Internet und die elektronische Kommunikation (E-Mails) ermöglichen. Access-Provider werden auch Zugangsdienstleister genannt.</p> <p>Bekannte Access-Provider sind die Swisscom oder Quickline.</p>
Cloud-Dienste	<p>Stellen IT-Infrastruktur (z. B. Speicherplatz) bereit, die es den Kunden und allenfalls auch Dritten ermöglicht, von überall über das Internet auf die in der Cloud (engl. Wolke) gespeicherten Daten zuzugreifen.</p> <p>Bekannte Cloud-Dienste sind Dropbox oder iCloud.</p>
Download	<p>Download heisst herunterladen. Beim Download werden Daten (z. B. Musikstücke) aus dem Internet auf einem Computer oder auf einem anderen Endgerät (z. B. einem Smartphone) empfangen und gespeichert, um sie zu jedem beliebigen Zeitpunkt nutzen zu können.</p> <p>Das Herunterladen von Werken für den privaten Gebrauch ist gesetzlich erlaubt. Selbst die Nutzung von illegalen Angeboten wird rechtlich nicht verfolgt. Konsumenten dürfen also z. B. ein Lied, das ohne Erlaubnis des Rechteinhabers im Internet veröffentlicht worden ist, für den privaten Gebrauch herunterladen.</p>
Erweiterte Kollektivlizenzen	<p>Vereinbarungen über Massennutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen.</p> <p>Will z. B. ein Museum eine grössere Anzahl von Filmausschnitten für einen Ausstellungsfilm verwenden oder eine bedeutende Menge historisch wertvoller Fotografien digitalisieren, ist es oft unmöglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, jeden betroffenen Rechteinhaber einzeln um Erlaubnis zu fragen. Die erweiterten Kollektivlizenzen geben den Verwertungsgesellschaften das Recht, solche Nutzungen insgesamt zu erlauben.</p>
Fotografien ohne individuellen Charakter	<p>Fotografien, die nicht einmalig sind und somit keinen Werkcharakter haben. Dazu gehören z. B. Produktbilder oder alltägliche Familien- und Urlaubsfotos.</p>
Gedächtnisinstitutionen	<p>Sammelbegriff für Einrichtungen, die Wissen bewahren und vermitteln. Dazu zählen öffentliche oder öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive.</p>

Geistiges Eigentum	Der gewerbliche Rechtsschutz (Patent-, Marken-, Design- und Sortenschutzrecht) sowie das Urheberrecht und die ihm verwandten Schutzrechte regeln die Rechte an immateriellen Gütern. Sie werden unter dem Oberbegriff «Immaterialgüterrecht» zusammengefasst. Weil die Rechte eine eigentumsähnliche Situation schaffen, wird das Immaterialgüterrecht auch als Geistiges Eigentum bezeichnet.
Hosting-Provider	Unternehmen, die ihren Kunden Speicherplatz für Internetpräsenzen bereitstellen, also z. B. für einen Internetauftritt (Homepage), für den E-Mail-Verkehr oder für Datenbanken.
Individuelle Verwertung	Die Rechteinhaber verwerten ihre Vermögensrechte selbst und verhandeln individuell mit denjenigen, die ihre Werke nutzen wollen. Die individuelle Verwertung ist nicht immer möglich und manchmal auch nicht erwünscht, weil ein grosses öffentliches Interesse an einem freien Zugang zu Werken besteht (z. B. ist es in der Bildung ein Anliegen, jegliche Werke im Unterricht einsetzen zu dürfen). Für solche Fälle schreibt das Gesetz die kollektive Verwertung vor.
Internetpiraterie	Handlungen im Internet, die gegen das Urheberrecht verstossen (z. B. das Anbieten von Werken ohne die Erlaubnis des Rechteinhabers).
Internet-Service-Provider	Anbieter von Diensten, die den Zugang zum Internet oder seine Nutzung ermöglichen bzw. vereinfachen (indem sie z. B. Speicherkapazitäten zur Verfügung stellen oder das Suchen im Internet möglich machen) oder auf einer technischen Infrastruktur eigene / fremde Inhalte anbieten. Dazu gehören Inhaltsanbieter, Plattformbetreiber, Hosting-Provider, Access-Provider, Mediendienste sowie Suchmaschinen.
IP-Adressen	Adressen in Computernetzen, die auf dem Internetprotokoll (IP; Grundlage des Internets) basieren. IP-Adressen werden Geräten zugewiesen, die an das Netz angebunden sind. Sie machen die Geräte adressierbar und damit erreichbar. Sie werden vor allem verwendet, um Daten von ihrem Absender zum vorgesehenen Empfänger transportieren zu können. Ähnlich der Postanschrift auf einem Briefumschlag werden Datenpakete mit IP-Adressen versehen, die den Empfänger eindeutig identifizieren.

Kollektive Verwertung	Die Verwertungsgesellschaften verwerten die Rechte ihrer Mitglieder. Wo eine Verwertung durch die einzelnen Rechteinhaber nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, nehmen die Verwertungsgesellschaften eine wichtige Mittlerfunktion ein. Sie können die Verwendung von Werken erlauben. Gleichzeitig erhalten die Rechteinhaber dafür ein Entgelt.
Konsumenten	Endverbraucher, die sich beispielsweise einen Film ansehen oder ein Musikstück anhören.
Leerträgervergütung	Vergütung auf leeren Datenträgern (z. B. CDs, DVDs oder Tablets). Die Vergütung ist geschuldet, weil die Möglichkeit besteht, auf leere Datenträger urheberrechtlich geschützte Werke zu kopieren. Die Vergütung steht den Rechteinhabern der kopierten Werke zu.
Lichtbildschutz	Lichtbildschutz ist der in Deutschland und Österreich verwendete Begriff für den Schutz von Fotografien ohne individuellen Charakter.
Netzsperrn	Technische Massnahmen, mit denen Access-Provider die Aufrufbarkeit bestimmter Inhalte des Internets verhindern können. Sie werden vor allem bei rechtsverletzenden Inhalten (z. B. Kinderpornografie) eingesetzt.
Peer-to-Peer-Netzwerke (P2P)	Kommunikation zwischen gleichberechtigten Computern ohne Zwischenschaltung eines Servers. Alle beteiligten Computer können Informationen sowohl abrufen (download) als auch zur Verfügung stellen (upload). Ein bekanntes Beispiel für P2P ist das Filesharing, das heisst, der Austausch von beispielsweise Filmen oder Musikstücken mit anderen Internetnutzern.
Personendaten	Jede Information, die – direkt oder indirekt – etwas über eine Person aussagt. Hierzu zählen beispielsweise der Name, die Adresse oder das Geburtsjahr der jeweiligen Person.
Produzenten	Hersteller von Tonträgern und audiovisuellen Produktionen, im Printbereich Verlage.
Server	Leistungsstarker Zentralcomputer, mit dem mehrere andere Computer verbunden sind. Der Server stellt den verbundenen Computern seine Ressourcen (z. B. Daten) zur Verfügung.
Stay-down	Pflicht von Hosting-Providern, die eine besondere Gefahr für Urheberrechtsverletzungen schaffen, dafür zu sorgen, dass einmal auf Hinweis eines Rechteinhabers beseitigte urheberrechtsverletzende Inhalte (Take-down) auch entfernt bleiben.

Streaming	Stream heisst Strom bzw. strömen und wird hier im Sinne von Datenstrom verwendet. Streaming ist also die Technik zur Übertragung von Daten (meist Musikstücke oder Filme). Beim Streaming sind die Daten über den Computer oder auf einem anderen Endgerät (z. B. einem Smartphone) direkt und ohne Speichern abrufbar. Das heisst, dass z. B. ein Film nicht zuerst heruntergeladen und abgespeichert werden muss, bevor er abgespielt werden kann. Er wird in dem Moment übertragen, in welchem er angesehen wird. Es handelt sich also um einen fortlaufenden Datenfluss bis zum Ende des Films.
Take-down	Pflicht von Hosting-Providern, urheberrechtsverletzende Inhalte von ihren Servern zu entfernen. Das Take-down ist auch im privatrechtlichen Code of Conduct Hosting des Branchenverbandes Simsa vorgesehen.
Tarife der Verwertungsgesellschaften	Die Verwertungsgesellschaften legen zusammen mit den Verbänden der Werkvermittler die Höhe der Vergütung für die einzelnen Nutzungsarten fest. Diese Tarife müssen anschliessend von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt werden.
Technologieneutrale Regelung	Eine offen ausgestaltete Regelung, die auch im Zusammenhang mit neuen Technologien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung nicht bekannt waren, anwendbar ist.
Text- und Data-Mining	Forschungsinstrument zur elektronischen Auswertung grosser Text- und Datenmengen, das durch den Einsatz verschiedener statistischer und mathematischer Verfahren Querbezüge in grossen Text- und Datenmengen schnell identifizieren kann.
Upload	Der Upload ist das Gegenstück zum Download und bedeutet hochladen. Beim Upload werden Daten z. B. von einem Computer zu einer Gegenstelle gesendet, um sie damit anderen Internetnutzern zur Verfügung zu stellen. Häufig ist die empfangende Gegenstelle ein Server. Das Hochladen von Werken gehört nicht zum erlaubten Privatgebrauch.
Urheber	Natürliche Personen, die ein Werk erschaffen. Ihnen stehen für bestimmte Nutzungen ihres Werks ausschliessliche Rechte und Vergütungsansprüche zu. Urheberrechte können grundsätzlich vererbt und übertragen werden. Die Erwerber (Personen oder Unternehmen) werden dadurch zwar zu Rechteinhabern, nicht aber zu Urhebern. Urheber sind nur diejenigen, die als natürliche Personen an der Werkschöpfung beteiligt waren.

Urheberrechtsschranken	Ausnahmen des Urheberrechtsschutzes werden auch als Urheberrechtsschranken bezeichnet. Schrankenregelungen ermöglichen die Nutzung geschützter Werke, ohne dass eine explizite Erlaubnis des Rechteinhabers notwendig ist. Sie dienen wichtigen Drittinteressen, wie z. B. dem Schutz der Privatsphäre, den Anliegen behinderter Menschen oder den Bedürfnissen von Schulen und Unternehmen.
Value-gap und Value-transfer	Die Kulturschaffenden sind der Ansicht, dass ein Missverhältnis zwischen der zunehmenden Online-Nutzung ihrer Werke und den Vergütungen, die sie hierfür erhalten, besteht. Dieses Missverhältnis bezeichnen sie als «Value-gap». Sie fordern deshalb einen «Value-transfer». Dieser kann darin bestehen, sie an den Werbeeinnahmen der Plattformen oder generell an ihren Gewinnen stärker zu beteiligen.
Verleihrecht	Mit dem Verleihrecht ist die Vergütung für die Urheber für das Ausleihen ihrer Werke (z. B. in einer Bibliothek) gemeint. Das Urheberrechtsgesetz enthält eine Bestimmung zum Vermieten, nicht aber zum Verleihen von Werken.
Verwaiste Werke	Werke, deren Rechteinhaber unbekannt oder unauffindbar sind.
Verwandte Schutzrechte	Rechte der ausübenden Künstler (z. B. Schauspieler und Musiker), der Produzenten von Tonträgern und Filmen sowie der Sendeunternehmen; also derjenigen, die dazu beitragen, dass Werke genossen werden können. Wegen ihrer Nähe zu den Urheberrechten werden die verwandten Schutzrechte im gleichen Gesetz geregelt.
Verwertungsgesellschaften	Einrichtungen, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für ihre Mitglieder wahrnehmen und die in diesem Zusammenhang eingenommenen Gelder verteilen. In der Schweiz gibt es fünf Verwertungsgesellschaften: ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM.
Verzeichnisprivileg	Das Verzeichnisprivileg erlaubt Gedächtnisinstitutionen (z. B. Bibliotheken und Museen), in ihren Bestandesverzeichnissen in einem eng umschriebenen Umfang Auszüge von Werken und weitere Informationen wiederzugeben, sofern und soweit es dem Zugänglichmachen und Vermitteln ihrer Bestände dient.
Video-on-Demand	Form des Fernsehens, bei welcher der Zuschauer einen gewünschten Film auf Anfrage von einem Online-Anbieter herunterladen oder mittels Streaming direkt ansehen kann.

Vorübergehende
Vervielfältigungen

Jede Kopie, die nicht dauerhaft ist.

Werke

Das Urheberrecht definiert Werke als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen (einmaligen) Charakter haben. Der Wert oder der Zweck der Schöpfung spielt dabei keine Rolle. Das Urheberrecht schützt also literarische und künstlerische Werke, wie z. B. Romane, Musik, Bilder, Grafiken, Fotografien, Skulpturen, Filme oder Pantomimen. Aber auch Gestaltungen von Gebrauchsgegenständen, wie beispielsweise Möbel oder Verpackungen, können Werke sein.

Werkvermittler

Werkvermittler machen Werke dem Publikum zugänglich. Dazu gehören z. B. Universitäten, öffentlich zugängliche Archive, Museen oder Bibliotheken.